

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00824 vom 6. Februar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00824

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00824 du 6 février 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00824 del 6 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1960 geborene X.____, ohne Ausbildung und zuletzt im Gartenbau tätig (Urk. 8/8 S. 1), meldete sich am 23. April 2015 unter Hinweis auf Rückenbeschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/4). Am 19. April 2016 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Leistungsbegehren des Versicherten verfügungsweise ab (Urk. 8/31).

Am 15. Dezember 2016 meldete sich der Versicherte mit Verweis auf einen am 31. Mai 2016 erfolgten Treppensturz, bei welchem er einen mehrfachen

Bruch der linken Hand erlitt, erneut bei der Invalidenversicherung an (Urk. 8/43). In der Folge nahm die IV-Stelle erwerbliche und medizinische Abklärungen vor und veranlasste unter anderem eine polydisziplinäre Begutachtung (Allgemeine/

Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie, Psychiatrie) durch die Y.____

(Expertise vom 28. Januar 2019 [Urk. 8/93/1-55]). Mit Vorbescheid vom 1. April 2019 (Urk. 8/102) stellte die IV-Stelle die Ausrichtung einer befristeten halben Rente vom 1. Juni

2017 bis 31. März

2018 in Aussicht, wogegen der Versicherte am 17. April

2019 Einwand (Urk. 8/103, Urk. 8/112) erhob. Am 15. Oktober 2019 sprach die IV-Stelle dem Versicherten verfügungsweise eine befristete halbe Invalidenrente vom 1. Juni 2017 bis 31. März 2018 zu (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn

sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psychischen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V 49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art.

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 18. November 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die Verfügung vom 15. Oktober 2019 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei

zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Leistungen

insbesondere eine unbefristete ganze Rente ab Mai 2017 - zuzusprechen. In formeller Hinsicht stellte er das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung (S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 31. Januar 2020 (Urk. 7) beantragte die Beschwerdegegnerin, dass dem Beschwerdeführer eine reformatio in peius anzudrohen sei, da er nicht als Erwerbstätiger zu qualifizieren sei. Eventuell sei die Sache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, wobei eventuell sei die Beschwerde abzuweisen (S. 1 ff.). Mit Replik vom 23. April 2020 (Urk. 11) beziehungsweise Duplik vom 12. Mai 2020 (Urk. 13) hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest.

Mit Eingabe vom 3. Juni 2020 (Urk. 15) reichte der Beschwerdeführer das Schreiben seiner Wohngemeinde vom 2. Juni 2020 (Urk. 16) ein, welches der Beschwerdegegnerin am 9. Juni 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 17).

Mit Beschluss vom 25. November 2020 (Urk. 18) wurde dem Beschwerdeführer Frist gesetzt, um zu der vom Gericht nicht auszu-schliessenden Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden Abklärung und der damit verbundenen möglichen Abänderung der angefochtenen Verfügung zu seinem Nachteil (reformatio in peius) Stellung zu nehmen oder die Beschwerde zurückzuziehen.

Am 15. Dezember 2020 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er an seinen bisherigen Anträgen festhalte (Urk. 21). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (Urk. 2) damit, dass beim Beschwerdeführer gestützt auf das Y.____-Gutachten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ab 30. Mai 2016 bestanden habe. Im Verlauf habe sich alsdann eine schrittweise Besserung ergeben, wobei er nach einem Jahr in einer körperlich leichten Tätigkeit zu 50 % und ab Januar 2018 zu 80 % arbeitsfähig gewesen sei. Aufgrund seiner Erwerbsbiographie sei der Invaliditätsgrad anhand eines Prozentvergleichs zu bestimmen, weshalb beim Beschwerdeführer ab Mai 2017 ein Invaliditätsgrad von 50 % und ab April 2018 ein solcher von 20 % bestehe und ihm deshalb

vom 1. Juni 2017 bis 31. März 2018 eine befristete halbe Invalidenrente zustehe (S. 6). In der Beschwerdeantwort (Urk. 7) präzisierte die Beschwerdegegnerin unter anderem, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Aktenlage als Nichterwerbstätiger zu qualifizieren sei (S. 1 f.).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt (Urk. 1), dass an der Schlüssigkeit des Y.____-Gutachtens erhebliche Zweifel bestünden, weshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Entsprechend sei gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte ab 30. Mai 2016 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten auszugehen, da aufgrund der medizinischen Aktenlage nicht ersichtlich sei, inwiefern sich der Gesundheitszustand im Juni/ Juli 2017 verbessert haben soll. Dem Beschwerdeführer stehe somit ab Mai 2017 ein Anspruch auf eine unbefristete ganze Rente zu (S. 11 ff. Ziff. 13.5, Ziff. 14). In der Replik (Urk. 11) ergänzte der Beschwerdeführer unter anderem mit Verweis auf das im Jahr 2016 begonnene Arbeitstraining, dass er im Gesundheitsfalle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen würde

(S. 2 ff. Ziff. 2 ff.). Am 3. Juni 2020 macht er schliesslich geltend, dass er seitens der Gemeindeverwaltung Z.____ die Auflage erhalten hätte, eine existenzsichernde Anstellung zu suchen, wenn er dazu gesundheitlich in der Lage gewesen wäre. Da er seit dem Unfall im Mai 2016 vollständig arbeitsunfähig gewesen sei, habe keine diesbezügliche Auflage gestellt werden können (Urk. 15). 3.

3.1

Zwischen den Parteien ist zunächst umstritten, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der IV-Anmeldung als Erwerbstätiger zu qualifizieren ist. Die Beschwerdegegnerin ging davon aus, dass es an einem Nachweis einer Erwerbstätigkeit für die Zeit ab 2000 bis 2009 fehle und der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitswillig gewesen sei und deshalb

aus invaliditätsfremden Gründen auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verzichtet habe, weshalb er als Nichterwerbstätiger einzuordnen sei (Urk. 7 S. 1 f.). Der Beschwerdeführer vertrat demgegenüber die Auffassung, dass er in der Zeit nach 2000 erfolglos versucht habe, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen, er seither von seinem ersparten Arbeitslosentaggeld und der finanziellen Unterstützung seines zwischenzeitlich verstorbenen Bruders gelebt habe und sich alsdann beim Sozialamt habe

melden müssen (Urk. 11 S.

2 Ziff. 2 f., Urk. 8/8 S. 2). 3.2

Rechtsprechungsgemäss hat der Bemessung der Invalidität die Frage voran zu gehen, ob eine versicherte Person als (ganztätig oder zeitweilig) erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist. Die Klärung dieser Statusfrage ergibt sich aus der hypothetischen Prüfung, was die versicherte Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Dabei zieht die Rechtsprechung insbesondere die persönliche, familiäre, soziale und berufliche Situation der betreffenden Person sowie finanzielle Gesichtspunkte heran, wobei namentlich die AHV-rechtliche Einordnung als nicht erwerbstätige Person nicht zwingend ausschlaggebend ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_36/2013 vom 21. Juni

2013 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichts 9C_27/2012 vom 13. Dezember 2012 E. 3.2). Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 141 V 15 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). 3.3

Der seit 1997 geschiedene und (im Zeitpunkt der Y.____-Begutachtung)

allein lebende

Beschwerdeführer (Urk.

E. 7

Abs. 2 ATSG).

E. 8

in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt. 6.3

Vorab ist zu bemerken, dass eine detaillierte Aufstellung des Aufwands fehlt, obwohl die Rechtsvertreterin auf die Möglichkeit der Einreichung einer solchen hingewiesen worden war (vgl. Urk. 14 Ziff. 3). Der mit Eingabe vom 3. Juni 2020 geltend gemachte und auf lediglich fünf Positionen aufgeschlüsselte Aufwand von insgesamt 22 Stunden und Fr. 198.-- Barauslagen (Urk. 15 S.

2) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie den Beschwerdeführer schon im Vorbescheidverfahren vertrat (Urk. 7/103, Urk. 7/112) und die Akten somit bekannt waren. Sodann entspricht die Beschwerdeschrift in weiten Teilen im Wortlaut dem Einwand vom 24. Juni 2019 (Urk. 7/112). Namentlich erscheint ein Aufwand von 15.1 Stunden für die Beschwerdeschrift, die Replik und die Stellungnahme vom 3. Juni 2020 (Urk. 15) als überhöht und es ist nicht ersichtlich, wofür Besprechungen mit dem Klienten im Umfang von 2.7 Stunden erforderlich waren.

Angesichts der zu studierenden gut 143 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, von welchen

nur rund 30 Aktenstücke nach Einwanderhebung neu hinzugekommen sind, der etwa 17-seitigen, in weiten Teilen mit dem Einwand übereinstimmenden Beschwerdeschrift, der 5-seitigen Replik sowie einer weiteren 2-seitigen Stellungnahme, der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Entschädigung von Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 15. Oktober 2019 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Angela Widmer-Fäh - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 21 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Schleiffer
Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.